

Beauftragte/Beauftragter für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen der Hochschulen in Baden-Württemberg

Arbeitshilfe zu Regelungen in der Grundordnung

1. Vorbemerkungen

Gesetzliche Verankerung der/s Beauftragten in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg in seiner Fassung vom 1.4.2014 verpflichtet die Hochschulen des Landes erstmals zur Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Im § 2 Abs. 3 LHG Baden-Württemberg heißt es in Bezug auf die Hochschulen: „[...] Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können; sie bestellen hierfür eine Beauftragte oder einen Beauftragten, deren oder dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden.“

Notwendige Regelungen in den Grundordnungen der Hochschulen

Zu den Aufgaben der Beauftragten für die Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gehören seit 1986 gemäß der Empfehlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz¹ neben der individuellen Beratung und Unterstützung von Studierenden und Studieninteressierten mit Behinderungen die Initiierung von bzw. Mitwirkung an strukturellen Änderungen im Hochschulbereich mit dem Ziel der Realisierung chancengleicher Teilhabebedingungen. Zunehmend selbstständig und eigenverantwortlich agierende Hochschulen sind verstärkt auf die regelmäßige Mitwirkung der Beauftragten in allen relevanten Hochschulprozessen angewiesen.

Trotz des komplexen Aufgabenbereichs fehlen im Gesetz – anders als beim Amt der Gleichstellungsbeauftragten, geregelt in § 4 LHG BaWü – Angaben zu Bestellung, Aufgaben, Ausstattung und Mitwirkungsrechten der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Regelungen sollen stattdessen in den Grundordnungen der Hochschulen verankert werden.

¹ Empfehlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz: Hochschule und Behinderte. Zur Verbesserung der Situation von behinderten Studieninteressierten und Studenten an der Hochschule. 1986
http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-06-Hochschulsystem/Empfehlung_der_Hochschulrektorenkonferenz_vom_3.11.1986.pdf

Lokale Besonderheiten berücksichtigen

Hochschulen werden bei der Umsetzung der Regelungsbedarfe zu den Beauftragten in den Grundordnungen individuell verfahren. Wie einzelne Aspekte geregelt werden, hängt dabei unter anderem von der Größe, der Organisationsstruktur sowie den Traditionen und Erfahrungen der jeweiligen Hochschulen ab. So haben z.B. größere Universitäten oft gute Erfahrungen damit gemacht, die vielfältigen Aufgaben von einem Tandem aus gewählttem, ehrenamtlich tätigen Beauftragten und einem/einer hauptamtlichen Berater/in mit spezifischer Beratungskompetenz bearbeiten zu lassen. Andere bevorzugen es, die unterschiedlichen Kompetenzen in einer Hand zu bündeln.

Erfolgsfaktoren

Erfolgreiche Arbeit ist nicht vom Modell abhängig, sondern von einer angemessenen Ressourcenausstattung und einer effektiven Absicherung und Umsetzung der Mitwirkungsrechte der Beauftragten. Die Rahmenbedingungen sollten zugleich so gestaltet sein, dass die Beauftragten fachliche Kompetenzen erwerben und weiterentwickeln sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit relevanten Hochschulakteuren aufbauen können.

Unterstützung bei der Umsetzung

Die Arbeitshilfe will die Hochschulen bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben unterstützen. Dabei sind die Ergebnisse einer bundesweiten Abfrage unter Beauftragten² zu ihrer Arbeit und ihrem Tätigkeitsprofil eingeflossen. Bewährte Regelungen aus dem Bereich der Gleichstellung von Frauen können ebenfalls Orientierung geben.

2. Regelungsbedarf im Einzelnen

Benennung

Der Begriff „Studierende mit Behinderungen“ umfasst alle Studierenden mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen. Allerdings bezeichnen sich Studierende mit nicht-sichtbaren Beeinträchtigungen oft nicht als behindert und verzichten – häufig zum eigenen Nachteil – auf wichtige Rechte. Gleichzeitig werden chronische Krankheiten, insbesondere mit episodischem Verlauf, häufig nicht als Auslöser von Behinderungen erkannt. Deshalb sollte der Name des/der Beauftragten signalisieren, dass auch die Belange von Studierenden mit somatischen und psychischen chronischen Erkrankungen selbstverständlich einbezogen sind.

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sollte von „Behinderungen“ (im Plural), nicht von „Behinderung“ (im Singular) gesprochen werden. Denn Menschen sind nicht behindert, sondern werden behindert (vgl. Artikel 1 UN-BRK³).

² Ergebnisse der Abfrage der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks zum Tätigkeitsprofil der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten: www.studentenwerke.de/sites/default/files/IBS_Umfrage_Beauftragte_2013.pdf

³ UN-BRK: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRPD_behindertenrechtskonvention/crpd_b_de.pdf

Organisatorische Anbindung/ Benennung/ Amtszeit

Einige Fragen sind vorab von den Hochschulen individuell zu klären.

- Wer bestellt die/den Beauftragten und eine/n Stellvertreter/in (z.B. Rektorat oder Senat)?
- Ist die Amtszeit befristet (z.B. auf 3 Jahre)? Wenn ja, sollte eine Verlängerung der Amtszeit vorgesehen werden. Wenn nein, wie kann – wenn nötig - eine Abberufung erfolgen?
- Welche Hochschulmitglieder können für das Amt vorgeschlagen werden?
- Wer darf/soll Kandidat/innen vorschlagen?
- Wie wird die fachliche Kompetenz bei der Auswahl der Kandidat/innen gesichert?
- Wie ist das Amt organisatorisch in die Hochschule eingebunden (z.B. Hochschulleitung, Diversity-Stabsstelle, Dezernat für studentische Angelegenheiten, Zentrale Studienberatung)?

Aufgabenbeschreibung

Beauftragte haben ein komplexes Aufgabenfeld. Zu den Kernaufgaben gehören:

- Mitwirkung bei der Verwirklichung barriere- und diskriminierungsfreier Strukturen in der Hochschule, insbesondere bei der Verankerung von Nachteilsausgleichen in Bezug auf Studienzugang, Studiengestaltung und Prüfungen
- Information und Beratung von Studieninteressierten, Studienbewerber/innen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- Beratung von Mitgliedern der Hochschule (z.B. Prüfungsausschussvorsitzende, Mitarbeiter/innen des Immatrikulationsamts, Lehrende, Bauabteilungen)
- Mitwirkung an der Bewusstseinsbildung im Hochschulbereich

Mitwirkungsrechte und -pflichten

- Recht auf frühzeitige und umfassende Information und auf Beteiligung an Maßnahmen, die die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berühren: z.B. bei Bauvorhaben, gesetzlichen Neuregelungen von Studien- und Prüfungsordnungen, Einführung digitaler Lehrprogramme (Fragen der digitalen Barrierefreiheit)
- Rede- und Antragsrecht in allen Gremien, sofern es Themen und Vorhaben betrifft, die die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berühren
- Berichtspflicht gegenüber dem Senat (1 mal jährlich)

Ausstattung des Amtes

- Ausreichende zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben
- barrierefreier Arbeitsplatz
- Aufbau und Sicherung der für das Amt notwendigen Kompetenzen

3. Textvorschlag - an die individuellen Gegebenheiten der Hochschulen anzupassen

§ xxx Beauftragter oder Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Der xxx⁴ bestellt auf Vorschlag von xxx⁵ aus dem Kreis des hauptberuflichen Personals der Hochschule einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer von xxx⁶ Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der oder die Beauftragte unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerber/innen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und wirkt an notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau von Barrieren und Benachteiligungen im Hochschulbereich mit. Insbesondere wirkt er oder sie darauf hin, dass Nachteilsausgleiche beim Studienzugang, bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden. Der oder die Beauftragte informiert und berät Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Er oder sie berät Mitglieder der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende. Er oder sie kooperiert im Interesse der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen mit anderen Akteuren der Hochschule, des Studierendenwerks und der studentischen Behindertenselbsthilfe.

(3) Der oder die Beauftragte ist über alle geplanten Maßnahmen frühzeitig und umfassend zu informieren, die die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berühren. Der oder die Beauftragte kann gegenüber allen Organen der Universität Stellungnahmen abgeben oder Vorschläge machen, soweit die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berührt sind. Er oder sie hat Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien.

(4) Der oder die Beauftragte erstattet dem Senat jährlich Bericht über die Situation der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, seine/ihre Arbeit und über die Fortschritte bei der Herstellung von Barrierefreiheit sowie angemessener Vorkehrungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Er oder sie hat das Recht, einmal jährlich dem Hochschulrat Bericht über seine/ihre Arbeit zu erstatten.

(5) Der oder dem Beauftragten sind die zur wirksamen Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben notwendigen zeitlichen, personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der oder die Beauftragte ist zur Ausübung des Amtes von seinen oder ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten; Gleiches gilt für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. . Regelungen hierzu trifft das Rektorat. Der Arbeitsplatz des oder der Beauftragten muss barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

Berlin, Juni 2014

⁴ Wer benennt die/ den Beauftragte/n (z.B. Rektorat oder Senat)?

⁵ Wer darf/soll Kandidat_innen vorschlagen (z.B. Senatsmitglieder)?

⁶ Falls Befristung, dann hier den Zeitraum (z.B. 3 Jahre) festlegen.